

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	37	37	0	109

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

109) Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Weiden i. d. OPf. (BGS/WAS) – Sachstandsbericht und Satzung -

Stellv. StK Hölzl R. trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Beim Vollzug unserer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung stellte sich heraus, dass wegen der Formulierung unserer Übergangsregelung in Verbindung mit einer fehlenden Satzungsrückwirkung von einer Nichtigkeit des Beitragsteils auszugehen ist. Daher ist es geboten den Beitragsteil neu zu erlassen.

Darüber hinaus wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren im Allgemeinen Ministerialblatt ein neues Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung bekannt gemacht.

Aus diesen Gründen wurde von der Verwaltung auf Basis der neuen Mustersatzung eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung entworfen. Wegen noch ausstehender Beitragsveranlagungen und anhängigen Widersprüchen ist ein rückwirkendes Inkrafttreten des Beitragsteils zum 01.01.1992 erforderlich.

Über den Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung wurde am 07.07.2009 im Werkausschuss beraten. Nach der Sitzung stellte sich jedoch heraus, dass in der Vergangenheit auch Rohrnetzkostenabrechnungen vorgenommen wurden, die nicht auf dem Maßstab der tatsächlichen Geschossfläche basierten und ebenfalls als Beiträge bezeichnet wurden (obwohl die Wesensmerkmale einer Anschlussgebühr vorlagen). So wurden bspw. auch Abrechnungen auf Grundlage der Grundstücksstraßenfront als Beiträge bezeichnet.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde in der Satzung daher ergänzend zum Werkausschussbeschluss klargestellt, dass alle Altanschießer, die noch nicht zur zulässigen Geschossfläche veranlagt wurden, von unserer Übergangsregelung erfasst werden und erst beim nächsten Baufall zur zulässigen Geschossfläche abgerechnet werden.

Dazu wurden in § 9 Abs. 1 die Worte „oder ein Beitrag nach der tatsächlichen Geschossfläche erhoben worden ist“ durch die Worte „oder ein Beitrag erhoben worden ist“ ersetzt (die Worte „nach der tatsächlichen Geschossfläche“ wurden gestrichen). Im Übrigen wurde die Satzung nicht verändert.

Die vorgenommene Änderung hat auf Grundstücke, die bereits zur zulässigen Geschossfläche veranlagt wurden keine Auswirkung. Die gegenwärtig zulässigen Geschossflächen dieser Grundstücke sind wegen § 9 Abs. 5 weiterhin abgegolten.

Folgende Satzung wurde beschlossen:

B e i t r a g s - u n d G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Wasserabgabesatzung der Stadt Weiden i. d. OPf.
(BGS/WAS)

Vom

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzlich - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. Die Grundstücksfläche ist grundsätzlich die gesamte Fläche, die nach § 2 Abs. 1 WAS eine wirtschaftliche Einheit bildet. In unbeplanten Gebieten im Innenbereich wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen, gemessen von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage (Straße, Weg oder Platz) zugewandt ist. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich wird die Grundstücksfläche angesetzt, die der vorhandenen Bebauung als Umgriffsfläche zuzuordnen ist.
- (2) Sofern die Vermessung des Grundstücks im Sinn des Absatzes 1 noch nicht abgeschlossen sein sollte, erfolgt eine Schätzung der Grundstücksfläche durch die Vermessungsabteilung des Baudezernates, wobei die Festsetzungen von rechtsverbindlichen oder im Entwurf befindlichen Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Weicht das endgültige Vermessungsergebnis von der Schätzung um mehr als 10 m² ab, so ist eine Berichtigung der Beitragsberechnung durchzuführen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der

Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere (tatsächliche) Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der tatsächlichen Geschossfläche gilt § 5 Abs. 9 Satz 2 bis 6 sinngemäß.

- (4) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden solloder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (6) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (8) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO).
- (9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die vorhandene Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller- und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie bewohnbar sind oder gewerblich genutzt werden. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Geschosse von durchschnittlich mehr als 3,50 m Höhe haben, errechnet sich die Geschossfläche aus dem umbauten Raum, geteilt durch 3,5.

- (10) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 8, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,

- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 9), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 9 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 9 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,82 € (netto), |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,22 € (netto). |

(2) Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Bei einem bebauten Grundstück, für welches aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung eine (Anschluss-) Gebühr, ein Hauptleitungszuschuss oder ein Beitrag erhoben worden ist, ist eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der vor dieser Erhebung vorhandenen Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen, wenn eine Veränderung der baulichen Ausnutzung vorgenommen wird. Ist aufgrund dieser Veränderung die nunmehrige tatsächliche Geschossfläche größer als die zulässige Geschossfläche, so ist jene für die Nachberechnung maßgeblich.
- (2) Bei einem bebauten Grundstück im einstigen Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbands Ullersricht, ist im Fall der Veränderung der baulichen Ausnutzung eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der vor dieser Veränderung einst maximal vorhandenen Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken, für die aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung eine (Anschluss-) Gebühr oder ein Hauptleitungszuschuss oder für die bereits vom einstigen Wasserbeschaffungsverband Ullersricht eine Anschlussgebühr erhoben worden ist, ist im Fall der Bebauung eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der zum Zeitpunkt der Erhebung der (Anschluss-) Gebühr oder des Hauptleitungszuschusses in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Bei unbebauten Grundstücken, für die aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung ein Beitrag erhoben worden ist, ist im Fall der Bebauung eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der bei der Veranlagung zum Beitrag zugrunde gelegten Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (5) Soweit aufgrund früherer (auch nichtiger) Satzungen bereits bestandskräftige Veranlagungen zur zulässigen Geschossfläche durchgeführt worden sind, werden diese Beitragstatbestände als abgeschlossen behandelt. § 5 Abs. 10 bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 11) und Verbrauchsgebühren (§ 12).

§ 11 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Soweit die Wasserzähler noch auf Nenndurchfluss ge-

echt sind (vgl. § 77 Eichordnung), wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | | |
|------|-----------------------|------------------------|
| bis | 4 m ³ /h | 14,40 €/Jahr (netto), |
| bis | 10 m ³ /h | 19,92 €/Jahr (netto), |
| bis | 16 m ³ /h | 39,24 €/Jahr (netto), |
| bis | 25 m ³ /h | 85,92 €/Jahr (netto), |
| bis | 60 m ³ /h | 171,84 €/Jahr (netto), |
| bis | 100 m ³ /h | 245,40 €/Jahr (netto), |
| über | 100 m ³ /h | 337,44 €/Jahr (netto). |
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- | | | |
|------|------------------------|------------------------|
| bis | 2,5 m ³ /h | 14,40 €/Jahr (netto), |
| bis | 6,0 m ³ /h | 19,92 €/Jahr (netto), |
| bis | 10,0 m ³ /h | 39,24 €/Jahr (netto), |
| bis | 15,0 m ³ /h | 85,92 €/Jahr (netto), |
| bis | 40,0 m ³ /h | 171,84 €/Jahr (netto), |
| bis | 60,0 m ³ /h | 245,40 €/Jahr (netto), |
| über | 60,0 m ³ /h | 337,44 €/Jahr (netto). |
- (4) Die Hydranten- und Standrohrbenutzungsgebühr beträgt pro Tag 1,00 € (netto).

§ 12 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,23 €/m³ entnommenen Wassers (netto).
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- Er ist von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,23 €/m³ entnommenen Wassers (netto).

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 16
Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Die §§ 1 bis 9 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am 18.08.2009 in Kraft.
- (2) Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 26.07.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2006, tritt mit Ablauf des 17.08.2009 außer Kraft.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	37	37	0	110

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

110) Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Weiden i. d. OPf. (BGS/EWS) – Sachstandsbericht und Satzung -

Stellv. StK Hölzl R. trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des VGH, AZ: 23 ZB 07.2302 und 23 N 07.1472 ist von der Nichtigkeit des Beitragsteils unserer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2007 (in Kraft seit 01.01.2008) auszugehen. Die Wirksamkeit unserer Vorgängersatzung ist davon allerdings nicht berührt. Daher ist es geboten den Beitragsteil neu zu erlassen.

Darüber hinaus wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren im Allgemeinen Ministerialblatt ein neues Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung bekannt gemacht.

Aus diesem Grund wurde von der Verwaltung auf Basis der neuen Mustersatzung eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entworfen. Wegen noch ausstehender Beitragsveranlagungen tritt der Beitragsteil dabei rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Über den Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung wurde am 07.07.2009 im Werkausschuss beraten. Nach der Sitzung stellte sich jedoch heraus, dass in der Vergangenheit vereinzelt auch Beitragserhebungen auf Grundlage eines anderen Abrechnungsmaßstabs als der tatsächlichen Geschossfläche erfolgten. So wurden bspw. auch Abrechnungen auf Grundlage der Wohnfläche vorgenommen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde in der Satzung daher ergänzend zum Werkausschussbeschluss klargestellt, dass alle Altanschließer, die noch nicht zur zulässigen Geschossfläche veranlagt wurden, von unserer Übergangsregelung erfasst werden und erst beim nächsten Baufall zur zulässigen Geschossfläche abgerechnet werden.

Dazu wurden in § 9 Abs. 1 die Worte „oder ein Beitrag nach der tatsächlichen Geschossfläche erhoben worden ist“ durch die Worte „oder ein Beitrag erhoben worden ist“ ersetzt (die Worte „nach der tatsächlichen Geschossfläche“ wurden gestrichen). Im Übrigen wurde die Satzung nicht verändert.

Die vorgenommene Änderung hat auf Grundstücke, die bereits zur zulässigen Geschossfläche veranlagt wurden keine Auswirkung. Die gegenwärtig zulässigen Geschossflächen dieser Grundstücke sind wegen § 9 Abs. 4 weiterhin abgegolten.

Folgende Satzung wurde beschlossen:

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Weiden
(BGS/EWS)**

vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Weiden i. d. OPf. folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. Die Grundstücksfläche ist grundsätzlich die gesamte Fläche, die nach § 2 Abs. 1 EWS eine wirtschaftliche Einheit bildet. In unbeplanten Gebieten im Innenbereich wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen, gemessen von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage (Straße, Weg oder Platz) zugewandt ist. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich wird die Grundstücksfläche angesetzt, die der vorhandenen Bebauung als Umgriffsfläche zuzuordnen ist.
- (2) Sofern die Vermessung des Grundstücks im Sinn des Absatzes 1 noch nicht abgeschlossen sein sollte, erfolgt eine Schätzung der Grundstücksfläche durch die Vermessungsabteilung des Baudezernates, wobei die Festsetzungen von rechtsverbindlichen oder im Entwurf befindlichen Bebauungspläne zu berücksichtigen sind. Weicht das endgültige Vermessungsergebnis von der Schätzung um mehr als 10 m² ab, so ist eine Berichtigung der Beitragsberechnung durchzuführen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere (tatsächliche) Geschossfläche vorhan-

den, so ist diese zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der tatsächlichen Geschossfläche gilt § 5 Abs. 9 Satz 2 bis 6 sinngemäß.

- (4) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (6) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (8) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO).
- (9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die vorhandene Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller- und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie bewohnbar sind oder gewerblich genutzt werden. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Geschosse von durchschnittlich mehr als 3,50 m Höhe haben, errechnet sich die Geschossfläche aus dem umbauten Raum, geteilt durch 3,5.

- (10) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche

- vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 8, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
 - für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 9), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 9 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 9 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | | |
|----|--------------------------------------|------|-------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,91 | Euro |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 5,96 | Euro. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Bei einem bebauten Grundstück, für welches aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung eine Anschlussgebühr/ein Beitrag erhoben worden ist, ist eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der vor dieser Erhebung vorhandenen Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen, wenn eine Veränderung der baulichen Ausnutzung vorgenommen wird. Ist aufgrund dieser Veränderung die nunmehrige tatsächliche Geschossfläche größer als die zulässige Geschossfläche, so ist jene für die Nachberechnung maßgeblich.
- (2) Bei unbebauten Grundstücken, für die aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung eine Anschlussgebühr erhoben worden ist, ist im Fall der Bebauung eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der zum Zeitpunkt der Erhebung der Anschlussgebühr in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken, für die aufgrund einer früheren (auch nichtigen) Satzung ein Beitrag erhoben worden ist, ist im Fall der Bebauung eine Beitragsnachberechnung aus der Differenz der bei der Veranlagung zum Beitrag zugrunde gelegten Geschossfläche zur zulässigen Geschossfläche vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Soweit aufgrund früherer (auch nichtiger) Satzungen bereits bestandskräftige Veranlagungen zur zulässigen Geschossfläche durchgeführt worden sind, werden diese Beitragstatbestände als abgeschlossen behandelt. § 5 Abs. 10 bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse ist mit Ausnahme des Aufwands, der Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 12 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,88 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Die Stadt stellt derartige Wasserzähler gegen Gebühr zur Verfügung. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 12 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 13 Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

- (2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone	I:	0,3
Zone	II:	0,4
Zone	III:	0,5
Zone	IV:	0,6
Zone	V:	0,8
Zone	VI:	0,9

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 400 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.
- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 31.12. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,23 € pro m² pro Jahr.

§ 14 Wasserzählergebühr

- (1) Die Gebühr für die Überlassung von Wasserzählern nach § 12 Abs. 3 Satz 3 wird grundsätzlich nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Entwässerungsanschlüsse, wird die Gebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit die Wasserzähler noch auf Nenndurchfluss geeicht sind (vgl. § 77 Eichordnung), wird die Gebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | | |
|------|-----------------------|----------------|
| bis | 4 m ³ /h | 14,40 €/Jahr, |
| bis | 10 m ³ /h | 19,92 €/Jahr, |
| bis | 16 m ³ /h | 39,24 €/Jahr, |
| bis | 25 m ³ /h | 85,92 €/Jahr, |
| bis | 60 m ³ /h | 171,84 €/Jahr, |
| bis | 100 m ³ /h | 245,40 €/Jahr, |
| über | 100 m ³ /h | 337,44 €/Jahr. |
- (3) Die Gebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- | | | |
|------|------------------------|----------------|
| bis | 2,5 m ³ /h | 14,40 €/Jahr, |
| bis | 6,0 m ³ /h | 19,92 €/Jahr, |
| bis | 10,0 m ³ /h | 39,24 €/Jahr, |
| bis | 15,0 m ³ /h | 85,92 €/Jahr, |
| bis | 40,0 m ³ /h | 171,84 €/Jahr, |
| bis | 60,0 m ³ /h | 245,40 €/Jahr, |
| über | 60,0 m ³ /h | 337,44 €/Jahr. |

§ 15 Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 12 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 30 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 16 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Gebühr für die Überlassung des Wasserzählers nach § 12 Abs. 3 Satz 3 entsteht erstmals mit dem Tag des Einbaus des Wasserzählers. Die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Die Gebühr entsteht letztmals mit dem Tag an dem der Wasserzähler ausgebaut wird. Die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit.

§ 17 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 18 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung und die Gebühr für die Überlassung des Wasserzählers nach § 12 Abs. 3 Satz 3 werden jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühr für die Überlassung des Wasserzählers nach § 12 Abs. 3 Satz 3 werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die §§ 1 bis 9 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am 18.08.2009 in Kraft.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenschildsetzung zur Entwässerungsschildsetzung vom 18.12.2007, tritt mit Ablauf des 17.08.2009 außer Kraft

Stadtrat vom 27.07.2009

Bestandteil dieser Satzung ist

die Gebietsabflussbeiwertkarte (Karten 1 – 13) des Ingenieurbüros für Dienstleistungen im Kommunalbereich GbR Dipl.-Ing. (FH) Josef Steiner & Franz Rohrmaier, Herbststraße 22, 84082 Laberweinting vom 01.06.2007.

Die Beitrags- und Gebührensatzung mit der o. g. Gebietsabflussbeiwertkarte liegt während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Weiden i. d. OPf., Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i. d. OPf., Zimmer 2.44 und bei den Stadtwerken Weiden i. d. OPf., Gaswerkstraße 20, 92637 Weiden i. d. OPf., Zimmer 1.04 zur Einsicht auf und kann dort eingesehen werden.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	37	37	0	112

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

**112) Antrag des Oberbürgermeisters vom 13.07.09
Unterstützung der Bürgerbeteiligung zum Ausbau erneuerbarer Energien**

OB Seggawiß trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit o.g. Schreiben wird folgender Antrag gestellt:

„Mit dem Leitfaden zum Ausbau erneuerbarer Energien ist es gelungen, in der Stadt ein positives Klima hin zu einer Energiewende zu schaffen. Windkraft, Photovoltaik und Biomasse bieten sich als neue Energieträger an. Die Stadt Weiden i. d. OPf. ist jedoch nicht in der Lage als Betreiber oder Investor größerer Anlagen aufzutreten. Sie kann aber Maßnahmen zur Errichtung solcher Anlagen unterstützen. Dies kann geschehen durch die Festlegung, dass städtische Liegenschaften für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien zum Kauf oder zur Vermietung unter der Bedingung angeboten werden, dass Bürgern aus der Region Beteiligungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Dazu gehört auch örtliche Bürgerbeteiligungsinitiativen zu unterstützen und regionale Finanzinstitute ins Boot zu holen. Sofern die Stadtwerke sich auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien engagieren sind immer Bürgerbeteiligungen zu prüfen und gegebenenfalls zuzulassen. Ziel ist dabei auch Kleinanlegern Beteiligungsmöglichkeiten zu verschaffen und durch Einbeziehung der Finanzinstitute auch mittels Krediten größere Anlagen bauen zu können. Die Stadt erwartet sich dadurch Akzeptanz und Anstoß für den Ausbau der erneuerbaren Energien und dass Kapital und Arbeit in der Region bleibt.

Der Stadtrat wird daher gebeten zu beschließen:

Der Stadtrat befürwortet grundsätzlich Bürgerbeteiligungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Sofern sich durch städtische Handlungen Beteiligungsmöglichkeiten ergeben sind sie zu prüfen. Dies gilt auch für die Stadtwerke.“

OB Seggawiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat befürwortet grundsätzlich Bürgerbeteiligungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Sofern sich durch städtische Handlungen Beteiligungsmöglichkeiten ergeben, sind sie zu prüfen. Dies gilt auch für die Stadtwerke.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	37	0	113

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

**113) Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH
Betriebsübergang von Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. auf die Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH**

Stellv. StK Hölzl R. trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 12 vom 23.03.2009 wurde am 27.03.2009 die Gründung der Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH beurkundet. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 17.04.2009.

Seit 25.05.2009 ist Herr Uwe Bergler als Geschäftsführer der Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH bestellt.

Die Geschäftstätigkeit soll zum 01.08.2009 im Rahmen eines Betriebsübergangs vom Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. auf die Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH aufgenommen werden.

Der Betriebsübergang ist in einem Vertrag festgehalten und wird zwischen dem Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. und der Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH geschlossen. Der Betriebsübernahmevertrag regelt insbesondere den Übergang bzw. Kauf

- des Geschäftszweckes,
- des Vermögens,
- des Personals,
- sämtlicher Rechten und Pflichten und
- der Gesellschaftsanteile des Kompetenzzentrums für regionale Bildungsleistungen gGmbH (zrb gGmbH).

Die Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH verpflichtet sich, den Betrieb der Erwachsenenbildung im Sinne der geltenden rechtlichen Vorschriften weiterzuführen.

Kauf des Anlagevermögens

Das Steuerbüro Kick-Grosser wurde beauftragt, den gemeinen Wert des Anlagevermögens im Rahmen des zum 01.08.2009 vorgesehenen Betriebsübergangs zu ermitteln.

Das gesamte Anlagevermögen der Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. ist aufgrund der früher gewohnten kameralistischen Buchführung nicht in einem handelsrechtlich üblichen Anlageverzeichnis erfasst. Anhand der Buchführung wurde von der Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. sämtliche Anlagezugänge ab dem Jahr 1993 nach Anlagengruppen zusammengestellt. Für jede Anlagengruppe wurde für die Nutzbarkeit des Wirtschaftsgutes - unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse eines Bildungsträgers - ein Bewertungsverfahren zugrundegelegt.

Folgende Werte wurden ermittelt:

Hard- und Software	35.998,00 €
Verwaltungssoftware	28.300,00 €
Sonstige elektrische Geräte	7.720,00 €
Mobiliar	27.973,00 €
Sonderausstattung	1.591,00 €
Gesundheitsbereich/Defibrillatoren	11.400,00 €
Haussanierung	12.003,00 €
Werkzeug	472,00 €
Gesamtsumme	125.457,00 €

Der Betrag von 125.457,-- € ist für den Kauf des Anlagevermögens des Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. anzusetzen.

Kauf der Gesellschaftsanteile an der zrb gGmbH

Anfang 2008 hat der Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. die Kompetenzzentrum für regionale Bildungsdienstleistungen gGmbH gegründet und seine Projektarbeit dahin ausgegliedert.

Diese Projekte (z. B. Jobstarter) werden derzeit und noch für einen längeren Zeitraum durchgeführt. Die Verflechtungen des Vereins mit der Tochtergesellschaft zrb gGmbH in personeller wie auch sächlicher Art sind so komplex, dass ein Betriebsübergang ohne der zrb gGmbH nur unter großen Problemen und Risiken möglich sein würde. Sollte die zrb gGmbH beim Verein verbleiben, dann würden sich zwei Gesellschaften (zrb gGmbH und Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH) mit unterschiedlichen Gesellschaftern und Geschäftsführern das Personal und die Infrastruktur teilen. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile erscheint eine Übernahme der zrb gGmbH durch die Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH zum 01.08.2009 deshalb für unerlässlich.

Herr Bergler würde auch bei der zrb gGmbH als Geschäftsführer fungieren. Die kommunalrechtlichen Erfordernisse in der Satzung müssten nach dem Kauf umgehend umgesetzt werden.

Als Kaufpreis ist die Höhe der Stammeinlage von 25.000,-- € angedacht.

Finanzielle Abwicklung der Käufe

Die Stadt Weiden i. d. OPf. tritt ihrer Tochtergesellschaft der Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH einen Teil ihrer Forderungen gegenüber dem Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. ab. Diese Forderungsabtretung in Höhe von 150.457,-- € wird im Rahmen einer Eigenkapitalverstärkung abgewickelt, d. h. im Eigenkapital der Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH wird eine Kapitalrücklage in Höhe von 150.457,-- € gebildet.

Für das Haushaltsjahr 2010 sind deshalb Haushaltsmittel in Höhe von 150.457,-- € bereitzustellen.

Stellv. StK Hölzl R. unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Stadt Weiden i. d. OPf. tritt einen Teil ihrer Forderung gegenüber des Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. an ihre Tochtergesellschaft Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH ab. Diese Forderungsabtretung in Höhe von 150.457,-- € wird im Rahmen einer Eigenkapitalverstärkung abgewickelt.

Stadtrat vom 27.07.2009

Die Stadt Weiden i. d. OPf. stimmt dem Betriebsübergang von der Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. auf die Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH, der u. a. den Kauf des Anlagevermögens in Höhe von 125.457,-- € und die Übernahme der Gesellschaftsanteile in Höhe von 25.000,-- € beinhaltet, zum 01.08.2009 zu. Der Geschäftsführer, Herr Uwe Bergler, wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschließen.

Die Haushaltsmittel in Höhe von 150.457,-- € werden im Haushaltsjahr 2010 bereitgestellt.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	36	36	0	114

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

**114) Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V.
Nachträglicher Betriebskostenzuschuss für die Jahre 1992 bis 2008**

Stellv. StK Hölzl. R. trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Seit 1992 wird dem Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. mit Beschluss des Stadtrates Nr. 66 vom 18.05.1992 ein jährlicher Betriebskostenzuschuss in Höhe von 71.600,-- € gewährt. Darüber hinaus werden die Räumlichkeiten in der Sedanstraße 13 praktisch mietfrei zur Verfügung gestellt. Die vereinbarte Miete von derzeit 50.671,77 € werden in voller Höhe durch die Stadt Weiden i. d. OPf. bezuschusst.

Der seit 1992 gewährte Betriebskostenzuschuss hat sich in der Höhe bis zum Jahr 2008 einschließlich nicht erhöht. Im laufenden Jahr 2009 wurde der Zuschuss auf 260.000,-- € angehoben.

Wie bereits in vorangegangenen Vorlageberichten mitgeteilt, hat der Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Weiden i. d. OPf. in Höhe von 441.356,58 €. Im Rahmen des Betriebsübergangs des Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. auf unsere Tochtergesellschaft „Volkshochschule Weiden i. d. OPf. gemeinnützige GmbH“ werden diese Verbindlichkeiten um den Kauf des Anlagevermögens vom Verein und um die Übertragung der Gesellschaftsanteile des Kompetenzzentrums für regionale Bildungsleistungen gGmbH vom Verein auf unsere Gesellschaft um insgesamt 150.457,-- € vermindert. Die Restschuld würde dann 290.899,58 € betragen.

Ein Vergleich der zurückliegenden Jahre ergibt, dass der kommunale Zuschuss für die Volkshochschule weit unter dem bayerischen Durchschnitt lag. Aufgrund dieser Unterfinanzierung wurden seitens der Volkshochschule verstärkt Projekte übernommen, die dazu beitrugen, anteilig Fixkosten zu mindern. In den Jahren 2006/2007 blieben dann erwartete Zuschüsse aus Projekten aus, die ursächlich für die bekannte finanzielle Schieflage und die daraus resultierenden Verbindlichkeiten waren.

Aus den Statistiken der D.I.E. (Deutsches Institut für Erwachsenenbildung) konnte die kommunale Finanzierung der Jahre 1992 bis 2008 entnommen werden. Die bayerische kommunale Finanzierung pro Einwohner lag zwischen 2,96 € (1992) und 3,63 € (2008) – in 2003 sogar bei 3,70 €.

In nachfolgender Tabelle wird diese Prokopf-Finanzierung auf die Einwohnerzahlen der Stadt Weiden i. d. OPf. der Jahre 1992 bis 2008 hochgerechnet und dem tatsächlich gezahlten Betriebskostenzuschuss gegenübergestellt.

Jahr	SOLL (durchschnittlicher Zuschuss * Einwohner)	IST (tatsächlicher Betriebskostenzuschuss)	Differenz
1992	127.295 €	71.600 €	-55.695 €
1993	132.993 €	71.600 €	-61.393 €
1994	131.193 €	71.600 €	-59.593 €
1995	134.775 €	71.600 €	-63.175 €
1996	138.586 €	71.600 €	-66.986 €
1997	142.176 €	71.600 €	-70.576 €
1998	144.061 €	71.600 €	-72.461 €
1999	145.760 €	71.600 €	-74.160 €
2000	148.326 €	71.600 €	-76.726 €
2001	156.520 €	71.600 €	-84.920 €
2002	157.772 €	71.600 €	-86.172 €
2003	158.068 €	71.600 €	-86.468 €
2004	157.190 €	71.600 €	-85.590 €
2005	150.402 €	71.600 €	-78.802 €
2006	144.109 €	71.600 €	-72.509 €
2007	154.058 €	71.600 €	-82.458 €
2008	153.778 €	71.600 €	-82.178 €

Der Betriebskostenzuschuss der Stadt Weiden i. d. OPf. lag zwischen 45 % und 56 % des bayerischen Durchschnitts.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der dargelegten Unterfinanzierung vor, dem Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. einen nachträglichen Zuschuss für die Jahre 1992 bis 2008 in Höhe von insgesamt 290.899,58 € zu gewähren. Der jährliche Zuschuss würde sich dann von 1992 bis 2008 um 17.111,74 € auf 88.711,74 € erhöhen und wäre auch noch deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt.

Der nachträgliche Zuschuss in Höhe von 290.899,58 € wäre mit den Außenständen des Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. zu verrechnen. Die entsprechenden Haushaltsmittel müssten im Haushalt 2010 zur Verfügung gestellt werden.

Stellv. StK Hölzl R. unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Dem Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. wird für die Jahre 1992 bis 2008 ein nachträglicher Betriebskostenzuschuss in Höhe von insgesamt 290.899,58 € (Ø 17.111,74 € pro Jahr) zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss ist mit den Außenständen des Volkshochschule Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab e. V. gegenüber der Stadt Weiden i. d. OPf. zu verrechnen. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2010 auf der Haushaltsstelle 3501.7002 „Nachträglicher Zuschuss VHS“ bereitgestellt.

Stadtrat vom 27.07.2009

Das Plenum stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	37	0	115

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

**115) Amt für öffentliche Ordnung
Änderung der Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Weiden-Latsch
zum 01.08.09**

Berufsm. StR Hubmann trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Die Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Weiden-Latsch wurde zuletzt mit Wirkung zum 01.01.07 geändert.

Aus Anlass des Prüfberichts des Städt. Rechnungsprüfungsamtes vom 17.12.08 ist die Gebührenordnung dahingehend zu ändern, dass nach dem Betriebsende des Flugleiters, ähnlich wie am Flugplatz in Bayreuth, für Starts und Landungen nur noch von **nicht** am Flugplatz stationierten Flugzeugen eine Start- und Landegebühr zu erheben ist.

Für die am Flugplatz in Weiden-Latsch stationierten Flugzeuge entfällt diese Gebührenerhebung, da die Flugaufsicht nach Betriebsende von ehrenamtlichen Flugleitern kostenlos durchgeführt wird.

Nr. 4.5 der Gebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

4.5 Flüge außerhalb der Betriebszeit

Ein Zuschlag zur Landegebühr ist für nicht am Flugplatz Weiden-Latsch stationierte Luftfahrzeuge zu entrichten, wenn eine Landung und/oder ein Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten fällt und dadurch für das Personal am Verkehrslandeplatz außerplanmäßige Dienststunden anfallen. Für jede angefangene halbe Stunde ist ein Zuschlag in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Der Zeitpunkt ist rechtzeitig vorher mit der Luftaufsicht abzusprechen. Ein Rechtsanspruch auf einen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit fallenden Start oder eine Landung besteht nicht.

Berufsm. StR Hubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Gebührenordnung wird zugestimmt.

Die Änderung tritt zum 01.08.09 in Kraft. (Denjenigen, die die Gebühr bisher entrichtet haben (6 Fälle), wird sie zurückerstattet.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	37	0	116

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

116) Beitritt der Stadt Weiden i. d. OPf. zum EgroNet Verkehrsverbund

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

EgroNet wurde als länderverbindendes Nahverkehrssystem in den Gebieten Westsachsen, Böhmen, Oberfranken, Oberpfalz und Ostthüringen im Jahre 2000 ins Leben gerufen. Noch im gleichen Jahr wurde EgroNet als dezentrales Projekt auf der Weltausstellung präsentiert. Fortan erweiterte sich EgroNet stetig. Vor allem dem strategischen Weitblick der Aufgabenträger des ÖPNV, also den Kooperationspartnern, war es zu verdanken, dass es gerade im Bereich der Mobilität tragende Konzepte bedurfte. Dies vor dem Hintergrund der damaligen Zeit, als Tschechien noch nicht Mitglied in der EU war. Der verbindende Charakter blieb jedoch bis heute Zielstellung schlechthin. Im engeren Sinn könnte man die zahlreichen verbindenden öffentlichen Verkehrslinien anführen. Im eigentlichen Sinn geht es aber wohl um die verbindende Wirkung auf die Menschen in den Freistaaten und Böhmen. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen wurde öffentlicher Nahverkehr optimiert und attraktiver gestaltet, auch vor dem Hintergrund, dass dabei neue Infrastruktur und letzten Endes Arbeitsplätze geschaffen wurden. Verkehrsoptimierung bedeutet auch, den Nahverkehr an die umliegenden Metropolregionen und Hauptstädte sinnvoll anzupassen, was bereits recht gut gelungen ist. Wichtige Erfahrungen wurden außerdem auf dem Gebiet der Beförderungstarife gesammelt. Nicht nur, dass ein Ticket den ganzen Tag lang im gesamten EgroNet Verbund gilt – und das zu einem besonders günstigen Preis – sondern auch, dass 62 Verkehrsunternehmen einvernehmliche Regelungen zur Einnahmenaufteilung treffen können. Verkehrsunternehmen, die unterschiedlicher nicht sein können, wie beispielsweise deutsche und tschechische Unternehmen, Eisenbahnen, Bus- und Straßenbahnunternehmen, Stadtverkehre und Regionalverkehre. Geprägt wird das EgroNet natürlich auch vom touristischen Umfeld. Überaus viele Menschen danken im Nachgang ihrer Reise für die ausgezeichnete Information durch unsere Tourismus- und Verkehrszentrale. Ein Erfolg, der sich auf ein zielgerichtetes Marketing stützt. Gerade in diesem Bereich werden die Beiträge der Kooperationspartner (5.100,00 € im Jahr) vorrangig eingesetzt. Die Stadt Weiden ist bereits viele Jahre Mitglied der Tarifkooperation. Weidener Bürger und Gäste können bereits per EgroNet-Ticket die Nahverkehrslinien der Stadt nutzen.

Umfassende Recherchen bei den Mitgliedern im Kooperationsverbund haben ausnahmslos eine hohe Zufriedenheit ergeben. Ausdrücklich begrüßt wurde die Ausrichtung unter Einbeziehung von Thüringen, Sachsen und Tschechien.

Der Beitritt der Stadt Weiden umfasst im Wesentlichen:

- Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen Tarif / Fahrplan sowie regionales Marketing u. Tourismus.
- Die Einarbeitung von touristischem Werbematerial der Stadt Weiden i. d. OPf. in elektronischen sowie Printmedien
- Die Vorstellung der Stadt Weiden i. d. OPf. in der Internet-Präsentation.
- Beschluss der Mitgliederversammlung zum Beitritt Mitte September 2009 in Bayreuth Jahresbeitrag 5.100,00 € ab dem Kalenderjahr 2010.

Stadtrat vom 27.07.2009

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Stadt Weiden i. d. OPf. tritt dem EgroNet Verkehrsverbund bei.

Das Plenum stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend 37	davon für	dagegen	Beschluss-Nr. 117
<hr/> Beschluss siehe unten <hr/>				

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

**117) Amt für öffentliche Ordnung
Festlegung der Laufzeit für alle Liniengenehmigungen des ÖPNV**

Berufsm. StR Hubmann trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Die Genehmigungen für die Linien 5 und 6 und Schulverstärker laufen am 31.12.09 aus. Die Firma Wies hat mit Schreiben vom 06.03.09 die Wiedererteilung der Genehmigungen für diese Linien beantragt. Darüber muss die Regierung der Oberpfalz bis 08.09.09 eine Entscheidung treffen. Die weiteren Linien laufen spätestens am 30.06.13, die Schulverstärkerfahrten Pirk – Schirmitz am 31.07.15 aus.

Nach Ansicht des von der Stadt Weiden i. d. OPf. beauftragten Gutachters, die Firma Nahverkehrsberatung Südwest, Heidelberg müssen in Details zur Anpassung an die VO 1370/2007, die seit 1991 geltende Vereinbarung abgeändert werden. Dies betrifft vor allem die Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns, aber auch die Einführung eines Anreizsystems. Der Gutachter empfiehlt daher einer Genehmigungswiedererteilung bis 31.12.10 zuzustimmen.

Die Regierung der Oberpfalz schlägt mit Schreiben vom 13.07.09 (siehe Anlage) vor, die beantragten Genehmigungen auf einen einheitlichen Termin festzusetzen.

Bei dieser Entscheidung sei zu berücksichtigen, dass die Genehmigungsdauer und der Umfang sowie die Qualität des Bedienungsangebotes wirtschaftlich in untrennbarem Zusammenhang stehen. Das Interesse des Unternehmers an der angemessenen Nutzung seiner Investitionen muss demnach insoweit in die Entscheidung einfließen, als ein öffentliches Interesse an den mit diesen Aufwendungen bewirkten Maßnahmen besteht.

Um dieser Entwicklung gerecht zu werden und unvermeidbaren gerichtlichen Auseinandersetzungen aus dem Weg zu gehen schlägt die Regierung der Oberpfalz vor, die Genehmigungen auf einen einheitlichen Termin festzusetzen. Dies wäre nach ihrer Meinung das Datum der zuletzt auslaufenden Genehmigung zum 31.07.15.

Mündlich hat die Regierung der Oberpfalz mitgeteilt, das Schreiben sei dort intensiv abgestimmt worden, und der Stadtrat sollte es sehr ernst nehmen.

Berufsm. StR Hubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Genehmigungen für die 7 Stadtbuslinien sollen einheitlich zum 30.06.13 auslaufen, damit zu diesem Zeitpunkt eine Ausschreibung stattfinden kann.

Über folgenden Erweiterungsantrag wurde abgestimmt:

Die Stadt Weiden i. d. OPf. übernimmt ab 2009 alle auslaufenden Linien, um eine transparente und wirtschaftliche Ausschreibung bis spätestens 2013 zu gewährleisten.

Dieser Erweiterungsantrag wurde abgelehnt

Stadtrat vom 27.07.2009

Das Plenum stimmte folgendem Beschlussvorschlag zu:

Die Genehmigung für die 7 Stadtbuslinien sollen einheitlich zum 30.06.13 auslaufen, damit zu diesem Zeitpunkt eine Ausschreibung stattfinden kann.

(31 : 6)

Weiden i. d. OPf., 27.07.2009

Stadtrat:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	34	33	1	118

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

118) Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 15.05.09

Nach Gesprächen mit den Intendanten der „Stadtbühne Vohenstrauß“ und des „neuen Theaters Weiden“, anlässlich der Nachfolge für die „Kleine Bühne“, kamen wir innerhalb der Fraktion überein, dass entsprechend feste Vereinbarungen mit dem zukünftigen Veranstalter über Qualität und Quantität der Theateraufführungen in unserer Stadt getroffen werden sollten. Wichtig sind uns dabei vor allem Aufführungen in der Max-Reger-Halle.

Da für die Saison 09/10 die Theaterstücke bereits fest gebucht wurden, können wir die kommende Zeit nutzen, den besten Bewerber auszuwählen, um für unsere Kulturinteressierten in Weiden und der Region, die beste Lösung zu finden.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt daher:

- **Durch die Verwaltung ist ein verbindlicher Anforderungskatalog, für die Nachfolge der „Kleinen Bühne“ zu erstellen, welcher im Einklang mit dem finanziellen Aufwand stehen muss. Veranstaltungen in der Max-Reger-Halle sind festzuschreiben.**
- **Entsprechend dem finanziellen Aufwand, muss die Stadt Weiden Mitsprachemöglichkeit haben (z.B. bei der Auswahl des Intendanten oder des Geschäftsführers).**
- **In einem Beirat müssen die Gebietskörperschaften, entsprechend ihrem finanziellen Engagement, vertreten sein.**

Ltd. Verw. Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

In der Sitzung des Kultur- und Tourismusbeirates vom 19.03.2009 wurde durch den Vertreter der Stadtbühne Vohenstrauß e. V., Herrn Matthias Winter, das Konzept des Landestheaters Oberpfalz gGmbH zur Durchführung darstellender Künste in Weiden i. d. OPf., insbesondere auch in der Nachfolge des Vereins „Kleine Bühne Weiden“ vorgestellt. Der Kultur- und Tourismusbeirat fasste in dieser Sitzung folgenden empfehlenden Beschluss:

„In Zukunft wird das Theaterleben in Weiden in der Nachfolge der Kleinen Bühne durch das Landestheater Oberpfalz gestaltet.“

Nicht zuletzt aufgrund des Antrages der CSU-Stadtratsfraktion vom 15.05.2009 wurde die Thematik in der nichtöffentlichen Sitzung des Kultur- und Tourismusbeirates vom 08.07.2009 erneut behandelt. Der Beirat fasste in dieser Sitzung folgenden empfehlenden Beschluss:

„Der Beschluss des Kultur- und Tourismusbeirates vom 19.03.2009, wonach in Zukunft das Theaterleben in der Nachfolge der „Kleinen Bühne“ durch das Landestheater Oberpfalz gestaltet wird, bleibt aufrechterhalten. Mit einem Zuschuss der Stadt Weiden pro Saison an das Landestheater Oberpfalz in Höhe von 73.000,00 € besteht Einverständnis.“

Von Seiten der Stadtbühne Vohenstrauß e. V. ist – nach einem notwendigen Votum deren Mitgliederversammlung – geplant, dass das Landestheater Oberpfalz gGmbH zum 01.10.2009 in Gründung geht und mit Wirkung zum 01.01.2010 das Gründungsstadium verlässt und den regulären Geschäftsbetrieb aufnimmt.

Die Stadtbühne Vohenstrauß e. V. ist die Alleingeschafterin des zukünftigen Landestheaters Oberpfalz gGmbH. Die Stadtbühne ist eine gewachsene und erprobte Theaterorganisation, die seit 1982 besteht. Der Zuschauerzuspruch betrug in der Vergangenheit jährlich ca. 30.000 Zuschauer. Das Theater hat 180 Mitwirkende. Das Landestheater Oberpfalz wird durch den Bezirk Oberpfalz mit jährlichen Zuschüssen in Höhe von 12.500,00 € gefördert. Darüber hinaus gewährt der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab jährlich Zuschüsse in Höhe von 15.000,00 €. Die Stadt Vohenstrauß gewährt jährlich 5.000,00 € und – je nach Haushaltslage – ggf. zusätzlich 5.000,00 €/jährlich. Darüber hinaus stehen für das Landestheater Zuschüsse durch den Freistaat Bayern im Raum. Diese bemessen sich nach der Summe der Zuschüsse, die die verschiedenen Kommunen bzw. der Bezirk Oberpfalz dem Landestheater zur Verfügung stellen. Das Landestheater Oberpfalz wird durch einen kaufmännischen und einen künstlerischen Geschäftsführer geleitet werden; insoweit handelt es sich um Herrn Christian Hofmann und Herrn Matthias Winter.

Der Entwurf der Satzung für das Landestheater Oberpfalz gGmbH sieht einen Aufsichtsrat in Form eines Beirates vor. Danach besteht der Beirat aus 5 Mitgliedern. Diese sollen nach Möglichkeit qualifiziert sein in den Bereichen

- kulturelle und musische Bildung,
- Betriebswirtschaft, Organisation und Finanzierung,
- Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung.

Gemäß Satzungsentwurf gehören dem Beirat 2 Vertreter der einen Zuschuss gewährenden Kommunen an. Bei mehreren Zuschussgebern entsenden die beiden Kommunen einen Vertreter, die die beiden höchsten Zuschüsse im Wirtschaftsjahr gewähren.

Gemäß Satzungsentwurf werden 3 weitere Mitglieder des Beirates von der Mitgliederversammlung des Gesellschafter aus dem Kreis der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist, auch mehrmals, zulässig.

Der Beirat hat die Geschäftsführung in allen kulturellen, künstlerischen, finanziellen, organisatorischen und sonstigen Belangen zu beraten und zu überwachen. Ihm stehen folgende Rechte zu:

- Feststellung (Genehmigung) der Jahresbilanz,
- Beratung der Gesellschafter zur Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern, Anstellung und Kündigung von Geschäftsführern sowie Abschluss der Anstellungsverträge, Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern,
- Einsichtsrecht zu jeder Zeit in sämtliche Unterlagen der Gesellschaft,
- Auskunftsrecht zu jeder Zeit und zu jedem Thema,
- regelmäßige ausführliche Unterrichtung durch die Geschäftsführung, mindestens einmal im Quartal.

Im Anschluss an die Sitzung des Kultur- und Tourismusbeirates vom 08.07.2009 hat die Verwaltung nochmals ein Gespräch mit den Herren Hofmann und Winter geführt. Die Gesprächsteilnehmer haben den als Anlage beigelegten Vertragsentwurf erarbeitet.

Stadtrat vom 27.07.2009

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

In Zukunft wird das Theaterleben in der Nachfolge der „Kleinen Bühne“ durch das Landestheater Oberpfalz gGmbH gestaltet. Die Stadt Weiden gewährt dem Landestheater Oberpfalz gGmbH im Rahmen einer vertraglichen Regelung für die Theatersaisons 2010/2011, 2011/2012 und 2012/2013 einen Zuschuss pro Saison in Höhe von jeweils 73.000,00 €. Mit dem allen Stadträtin vorliegendem Vertragsentwurf besteht Einverständnis.

Das Plenum stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	36	--	--	119

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

**119) Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 20.05.09
Verkehrsmäßige Erschließung des Gewerbegebiete Weiden-West**

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens ist es nicht leicht, aus unserem Industriegebiet West I – III vom Brandweiher her in die B470 abzubiegen. Trotz Beschleunigungstreifen auf der Bundesstraße gestaltet sich das Abbiegen äußerst schwierig. Aus unserer Sicht ist, um dort ein sicheres Einfahren in die Bundesstraße zu ermöglichen, eine höhenfreie Anbindung erforderlich. Durch Gespräche mit Herrn Gläser vom Staatl. Bauamt wissen wir, dass seine Behörde derzeit auch Überlegungen in diese Richtung anstellt.

Aus diesem Grund beantragt die CSU-Stadtratsfraktion, die Verwaltung setzt sich mit dem Staatl. Bauamt ins Benehmen, um die Anbindung B470/Brandweiher sicherer zu gestalten. Dem Stadtrat sind die Überlegungen des Bauamtes für diesen Bereich vorzulegen. Weiter beantragen wir, zu ermitteln mit welcher Kostenbeteiligung durch die Stadt, für eine höhenfreie Anbindung zu rechnen ist.

Stadtplaner Zeiß trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Mit dem Staatl. Bauamt fand am 27.5.09 eine Besprechung mit Fachstellen im Hause statt. Hierbei wurde entsprechende Anbindungsvorschläge des Stadtplanungsamtes westlich der Bebauung vorgelegt.

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes wurde jedoch mitgeteilt, daß keine weiteren Aus- und Einfahrten nach der Dr.-Müller-Straße stadtauswärts zugelassen werden. Das Staatl. Bauamt plant derzeit an einem Vorschlag, wie die Einmündung der Dr.-Müller-Straße in die B 470 verbessert und geleitet werden. Dabei wird ein entsprechendes Überführungsbauwerk an dieser Einmündung untersucht. Auch steht ein Abschnitt mit einer 3-spurigen Fahrbahn im Raum.

Angesprochen wurde auch eine mögliche Anbindung des Gewerbegebietes Weiden-West III an die Dr.-Müller-Straße über die „Panzerwaschanlage der Bundeswehr“.

Um diese beiden Planungen zu koordinieren, ist der Planungsentwurf des Staatl. Bauamtes abzuwarten. Kosten dieser Maßnahme können derzeit noch nicht genannt werden.

Stadtplaner Zeiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Stadtplanungsamtes diene zur Kenntnisnahme.

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	35	--	--	120

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

**120) Antrag der Bürgerliste vom 08.06.09
Bewirtschaftung des Parkplatzes bei der Mehrzweckhalle**

Stellv. StK Hölzl R. trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Die Stadt Weiden i. d. OPf. hat das Leyendecker-Grundstück bis dato noch nicht erwerben können. Die Gründe hierfür sind der Stadt Weiden i. d. OPf. nicht bekannt, sie liegen beim Verkäufer. Trotz der mehrfachen Erinnerungen, vor allem an den Anwalt des Eigentümers, Herrn Rechtsanwalt Kröber, Weiden, konnte noch keine Beurkundung erfolgen.

Eine neuerliche Anfrage bei Herrn Leyendecker am 15.06.09 ergab, dass er Anfang Juli bereit, wäre den Kaufvertrag zu unterzeichnen.

Ein Ausbau des Parkplatzes zu einer bewirtschafteten Fläche mit Markierungen würde bedingen, dass die gesamte Fläche asphaltiert und mit Entwässerungseinrichtungen versehen werden müsste. Die Kosten hierfür werden von der Tiefbauabteilung auf ca. 250.000,00 € geschätzt. Eine Schranken- bzw. Automatenanlage würde zusätzlich noch einmal mit ca. 154.000,00 € zu Buche schlagen. Es würden dann ca. 300 markierte Stellplätze geschaffen werden können. Eine intensive Bewirtschaftung des Grundstücks durch die Stadt zur Nutzung als Parkplatz gegen Entgelt ist nur in dieser Variante möglich.

Eine darauf beruhende bereits im Januar 2009 erstellte, überschlägige Berechnung der Liegenschaftsabteilung geht von jährlichen Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 38.500,00 € aus. Bei den oben erwähnten Kosten (inkl. Kaufpreis i. H. v. 720.000,00 €) ergäbe das eine Verzinsung von 3,42 %, wobei hier die Pachterlöse durch das Klinikum (z. Zt. bestehender Pachtvertrag) in Höhe von 12.000,00 € noch nicht mitgerechnet sind. Eine Befestigung mit Mineralbeton und das Erstellen einer Sickerleitung würde Kosten in Höhe von ca. 55.000,00 € verursachen. Hier könnten die Stellplätze jedoch nicht markiert werden. Eine intensive Bewirtschaftung wäre nicht möglich.

Aus Kostengründen ist deshalb vorgesehen, das obige Grundstück nur so weit herzurichten, indem Unebenheiten ausgebessert werden, damit der Platz benützt werden kann (Kostenrahmen ca. 5.000,00 € bis 10.000,00 €).

Der Pachtvertrag für die Hälfte des Grundstücks wird mit dem Klinikum weitergeführt. Das Einverständnis des Klinikums liegt vor. Die Pachtverträge sind unterschriftsreif. Der Pachterlös beträgt danach 12.000,00 € im Jahr.

Aufgrund der sehr hohen Investitionskosten schlagen wir derzeit vor, von einer intensiven Parkplatzbewirtschaftung abzusehen.

Stellv. StK Hölzl R. unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung diene zur Kenntnisnahme.

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	35	35	0	121

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

121) Eingabe von WISP vom 04.05.09 zum Thema „Weiden ist bunt“

OB Seggewiß erklärte, dass er die Eingabe, die allen Stadträten vorlag, mit Schreiben vom 14.05.09 beantwortet habe. Das Schreiben des Oberbürgermeisters lag dem Plenum ebenfalls vor.

OB Seggewiß unterbreitete den Beschlussvorschlag, dass mit der Erledigung der Eingabe durch den Oberbürgermeister Einverständnis bestehe.

Diesem Vorschlag stimmte das Plenum zu.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	35	35	0	122

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

122) Eingabe von WISP vom 22.05.09 zur Herstellung des Wasserwerkstadions

OB Seggewiß erklärte, dass die Eingabe, die allen Stadträten vorlag, mit Schreiben von Bürgermeister Meyer vom 09.06.09 beantwortet wurde. Das Schreiben des Bürgermeisters lag dem Plenum ebenfalls vor.

OB Seggewiß unterbreitete den Beschlussvorschlag, dass mit der Erledigung der Eingabe durch den Bürgermeister Einverständnis bestehe.

Diesem Vorschlag stimmte das Plenum zu.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	35	35	0	123

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

123) Eingabe von Helfen Sozial e. V. vom 04.06.09 zum Thema Zebrasteifen an der Gerhardingerschule

OB Seggewiß erklärte, dass er die Eingabe, die allen Stadträten vorlag, mit Schreiben vom 15.06.09 beantwortet habe. Das Schreiben des Oberbürgermeisters lag dem Plenum ebenfalls vor.

OB Seggewiß unterbreitete den Beschlussvorschlag, dass mit der Erledigung der Eingabe durch den Oberbürgermeister Einverständnis bestehe.

Diesem Vorschlag stimmte das Plenum zu.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	35	35	0	124

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

**124) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 02.07.09
Änderung in der Besetzung des Bau- und Planungsausschusses**

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt den Antrag, die Besetzung des Bau- und Planungsausschusses zum nächstmöglichen Zeitpunkt wie folgt zu ändern:

Bau- und Planungsausschuss

Mitglieder:	Bgm. Meyer	Melch	Schinabeck	Hildegard Burger
1. Ersatz	Gebhardt	Koller	Rothballer	Koller-Girke
2. Ersatz	Richter	Laurich	Hese	Dr. Loew
3. Ersatz	Dr. Holl	Schwarz	Dr. Rittmann	Ruhland

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Der Bau- und Planungsausschuss ist bisher wie folgt besetzt:

SPD:

Mitgl. :	Dr. Rittmann	Melch	Schinabeck	Burger H.
1. Ers.:	Richter	Meyer	Rothballer	Koller-Girke
2. Ers.:	Gebhardt	Laurich	Hese	Dr. Loew
3. Ers.:	Dr. Holl	Schwarz	Koller	Ruhland

Die SPD-Stadtratsfraktion bittet um Änderung in der Besetzung des Bau- und Planungsausschusses wie folgt:

SPD:

Mitgl. :	Bgm. Meyer	Melch	Schinabeck	Burger H.
1. Ers.:	Gebhardt	Koller	Rothballer	Koller-Girke
2. Ers.:	Richter	Laurich	Hese	Dr. Loew
3. Ers.:	Dr. Holl	Schwarz	Dr. Rittmann	Ruhland

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Besetzung des Bau- und Planungsausschusses wird wie folgt geändert:

Mitgl. :	Bgm. Meyer	Melch	Schinabeck	Burger H.
1. Ers.:	Gebhardt	Koller	Rothballer	Koller-Girke
2. Ers.:	Richter	Laurich	Hese	Dr. Loew
3. Ers.:	Dr. Holl	Schwarz	Dr. Rittmann	Ruhland

Diesem Beschlussvorschlag stimmte das Plenum zu.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	36	22	14	125

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

125) Antrag der Bürgerliste, Bündnis 90/Die Grünen, Freie Wähler und FDP vom 13.07.09

Nach eingehendem Studium der Rechtslage und deren Auslegungen, sind wir der Meinung, dass die 4 Kriterien des sog. „Altmark-Trans-Urteils“ für eine beihilferechtskonforme ÖPNV-Finanzierung von 2003 auf die Stadt Weiden und ihren ÖPNV zutreffen. Diese lauten:

- 1. Das Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein und diese müssen klar in den jeweiligen Rechtsvorschriften und/oder Genehmigungen definiert sein.**
- 2. Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, müssen zuvor objektiv und transparent aufgestellt werden, um zu verhindern, dass der Ausgleich einen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringt, der das begünstigte Unternehmen gegenüber konkurrierenden besser stellt. Auch ein nachträglicher Ausgleich, der einen später auftretenden Verlust ausgleichen soll, stellt eine staatliche Beihilfe dar.**
- 3. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtung ganz oder teilweise zu decken.**
- 4. Die Höhe des erforderlichen Ausgleichs ist auf Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen hätte, wenn die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, im konkreten Fall nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt.**

Aus dem Gesprächsprotokoll der Stadtwerke Weiden mit dem Weidener ÖPNV-Betreiber unter Mitwirkung des Büros BBH geht hervor, dass dem örtlichen ÖPNV-Betreiber eine eigenwirtschaftliche Verkehrsgenehmigung erteilt wurde.

Ein Kostenausgleich, staatliche Zuschüsse, sind laut des Urteils aber gebunden daran, dass „das Unternehmen mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein muss und diese müssen klar in den jeweiligen Rechtsvorschriften und/oder Genehmigungen definiert sein.“

Wie anders als staatliche Zuschüsse sind die Zahlungen der Stadt Weiden an den ÖPNV-Betreiber zu bewerten? Bei einer eigenwirtschaftlichen Konzession dürften gar keine Beihilfen fließen. In diesem Fall hat die Stadt Weiden über Jahre hinweg rechtswidrig gehandelt und zu Unrecht Zahlungen an den Betreiber geleistet.

Die Bürgerliste, das Bündnis 90/Die Grünen, die Freien Wähler und die FDP beantragen daher, die bisherige Praxis durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband prüfen zu lassen, unter Berücksichtigung folgender Fragen:

1. **War die bisherige Abrechnungspraxis nach den Altmark Trans Kriterien rechtmäßig ?**
2. **Wie kann der ÖPNV auf eine europarechtskonforme Rechtsgrundlage gestellt werden ?**

Berufsm. StR Hubmann trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

1. Ergebnisprotokoll der Kanzlei Becker, Büttner, Held vom 08.05.2009 betreffend den Besprechungstermin am 24.04.2009:

Der Antrag geht offensichtlich maßgeblich zurück auf das Ergebnisprotokoll, nicht der Stadtwerke, wie im Antrag formuliert, sondern der Rechtsanwaltskanzlei Becker, Büttner, Held. Dieses Protokoll wurde nicht - wie üblich - den Gesprächsteilnehmern übermittelt. Insofern bestand keine Möglichkeit, das Protokoll zu berichtigen. Daher ist das Protokoll auch nicht autorisiert. Es stellt den subjektiven Ergebnisinhalt des Verfassers dar. Die Firma Wies hat das Protokoll bis heute nicht, Unterfertigung wurde es erst auf ausdrückliche Anordnung des Oberbürgermeisters am 23.06.2009 überlassen.

Das Ergebnisprotokoll leidet jedenfalls an vier erheblichen Mängeln:

- es kommt nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass alle Gesprächsteilnehmer der Auffassung waren, dass eine steuerliche Optimierung des ÖPNV erst dann Sinn macht, wenn die Gesamtstrategie der Stadt Weiden i. d. OPf. festliegt. Konkret waren sich alle einig, dass vor einer steuerlichen Optimierung das Gutachten von KCW NahverkehrsBeratung Südwest vorliegen muss.
 - Ein schwerer handwerklicher Fehler ist es, zwar die Altmark - Kriterien aufzuzählen und dann die Folgen darzustellen, die eintreten könnten, wenn sie nicht erfüllt sind, ohne vorher diese Frage zu prüfen. Man braucht sich mit den Folgen nicht zu beschäftigen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, es sei denn, es ginge lediglich darum, Tendenzen zu verbreiten oder auf ein vorher festgelegtes Ergebnis hinzuarbeiten.
 - Die umsatzsteuerliche Behandlung ist nicht davon abhängig, ob ein Brutto- oder Nettovertrag vorliegt. Beim Bruttovertrag liegt das Risiko beim Auftraggeber. Das 160-seitige Gutachten der Firma Rödl & Partner im Auftrag des Deutschen Städtetages über „Novellierungserfordernisse im nationalen Personenbeförderungrecht“ vom Mai 2008 behandelt die umsatzsteuerliche Behandlung von Ausgleichszahlungen weder unter diesen Begriffen, noch an dieser Stelle. Im übrigen steht fest, dass das Finanzamt Weiden derzeit die Zuzahlungen der Stadt Weiden i. d. OPf. an den Stadtlinienverkehr nicht für umsatzsteuerpflichtig hält. Unterschiedliche Aussagen zur Risikotragung des Auftraggebers gab es in diesem Gespräch nicht.
 - Bei dem Gespräch waren sich alle Teilnehmer einig, dass eine isolierte Ausschreibung der zum 31.12.2009 auslaufenden Linien keinen Sinn macht.
2. Zuzahlungen zu eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistungen:

Der Antrag geht zu Unrecht davon aus, dass der europarechtliche Begriff der „gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ nach dem Altmark-Urteil des EuGH gleichzusetzen sei mit dem deutschen gewerberechtlichen Begriff der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen im Sinne des § 13 a PBefG.

Beide Begriffe müssen streng getrennt werden. Sie haben unterschiedliche Hintergründe und sind daher unterschiedlich gesetzlich definiert. „Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ beziehen sich auf staatlicherseits gegen den Unternehmerwillen auferlegte Leistungen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Daseinsvorsorge).

Die Gemeinwirtschaftlichkeit im Sinne des deutschen Gewerberechts (und dazu gehört das Personenbeförderungsgesetz) hingegen bezieht sich lediglich auf die Finanzierung einer Verkehrsleistung, also auf die Gegenleistungsseite. Gemeinwirtschaftlichkeit ist negativ über die Eigenwirtschaftlichkeit definiert – was nicht eigenwirtschaftlich ist, ist gemeinwirtschaftlich. Was wiederum eigenwirtschaftlich ist, definiert § 8 Absatz 4 Satz 2 des PBefG wie folgt:

„Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Erträge aus gesetzlichen Ausgleichs- und Erstattungsregelungen im Tarif- und Fahrplanbereich sowie sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne.“

Diese gewerberechtliche Legaldefinition hat nichts mit den verschiedenen beihilferechtlichen Legaldefinitionen zum Begriff der „gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung“ zu tun, wie sie sich in der alten und auch in der neuen ÖPNV-Verordnung finden. Der Stadtlinienverkehrsbetreiber Wies erbringt den Stadtlinienverkehr eigenwirtschaftlich; aufgrund des Vertrages zwischen der Firma Wies und der Stadt Weiden i. d. OPf. geleistete Zahlungen sind „sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinn“, welche gemäss der Legaldefinition des § 8 Absatz 4 Satz 2 PBefG der Eigenwirtschaftlichkeit ausdrücklich nicht schaden.

§ 13 a PBefG hat in Deutschland nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 19.10.2006, Seite 4) praktisch keine Anwendung, da jeder, wie auch immer bezuschusste Verkehr als eigenwirtschaftlich gelten kann. Lediglich einige wenige Liniengenehmigungen wurden bisher gemeinwirtschaftlich erteilt (Hessen, Umland München, Umland Hamburg). Dies erfolgte auf Initiative der Aufgabenträger.

Zuzahlungen für eigenwirtschaftliche Verkehre nach § 13 PBefG haben in der Praxis große Bedeutung (siehe den beigefügten Auszug aus Bund- Länder- Fachausschuss Straßenpersonenverkehr vom 18.04.2004, Bericht zu den Konsequenzen der „Altmark-Entscheidung“).

3. Altmark-Kriterien:

a) Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Pflichten.

Der zitierte Bericht des Bund- Länder- Fachausschusses Straßenpersonenverkehr führt hierzu auf Seite 28 folgendes aus:

„Der EuGH führt selbst an, dass sich die gemeinwirtschaftlichen Pflichten etwa aus nationalen Rechtsvorschriften oder aus Genehmigungen ergeben können. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung kann sich im Einzelfall für den Unternehmer aber auch deshalb aus der Genehmigung ergeben, da diese nach § 15 Absatz 3 PBefG unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann.“

Darüber hinaus können Grundlage gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auch ÖPNV-Gesetze der Länder, Nahverkehrspläne oder sonstige Festlegungen der Aufgabenträger sein, soweit diese den Verkehr planen und im einzelnen festlegen, wie die Verkehrsleistungen durchzuführen sind (konkrete Ausgestaltung, Qualitätsstandards, Struktur und Höhe der Tarife).“

Der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. hat einen Nahverkehrsplan beschlossen und Linienführung und Zeittakte und Tarife des Stadtlinienverkehrs festgelegt. Die Genehmigungen der Regierung der Oberpfalz enthalten jeweils folgende Auflage: Der Fahrplan, die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.

Der Stadtratsbeschluss Nr. 133 vom 22.07.1991 sowie alle weiteren Beschlüsse zu Linienführung, Tarifen usw. erfolgten in öffentlicher Sitzung. Insofern liegt auch eine transparente Betrauung vor.

- b) Die Parameter der Ausgleichsberechnung müssen objektiv und transparent sein.

Die Parameter des Ausgleichs sind objektiv ausgestaltet und finden sich in der Anlage 3 zum Vertrag. Sie waren in dieser Form auch Gegenstand des Stadtratsbeschlusses Nr. 133 vom 22.07.1991. Das Kriterium erfordert keine vorherige Abrechnung der zu erbringenden Leistungen – diese würde gar keinen Sinn machen und nur die Gefahr einer Überkompensation schaffen. Lediglich die Parameter, nach denen abgerechnet werden soll, müssen bereits zuvor bestehen. In unserem Fall wird nicht im Nachhinein pauschal ein Verlust übernommen, sondern die Berechnungsmethode, nach der übernommen wird, steht von vorneherein fest.

- c) Das 3. Kriterium verbietet eine Überkompensation; eine solche wurde bereits im Vorfeld des Stadtratsbeschlusses Nr. 133 vom 22.07.1991 durch ein umfassendes WIBERA-Gutachten zur Kosten/Erlössituation des Unternehmens Wies ausgeschlossen. Es wird auch während der Vertragslaufzeit wiederkehrend geprüft. Das Unternehmen Wies war und ist noch dazu verpflichtet, seine Finanzbuchhaltung den Prüfern offen zu legen.
- d) Das 4. Kriterium hat seinen Weg nicht in die VO 1370/07 gefunden; insofern hat sich der europäische Ordnungsgeber eindeutig gegen dessen Anwendung entschieden. Dies rührte aus gravierenden Schwierigkeiten bei der Handhabung des Kriteriums in der Praxis her. Deshalb ist es eigentlich nicht erforderlich, dem 4. Kriterium zu entsprechen. Selbst wenn man dies anders sieht, liegt ein Verstoß gegen dieses Kriterium nicht vor:

Es erfordert eine Kostenanalyse auf der Vergleichsbasis eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens, letztlich ebenfalls, um Überkompensationen – hier aufgrund unwirtschaftlicher Kosten – auszuschließen. Eine derartige Kostenanalyse ist durch das Ausgangsgutachten der WIBERA erbracht.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Bemerkung im Bericht des BKPV zur Prüfung der Jahresrechnungen 1995/1996/1997 vom 26.07.2000: „Die spezifischen Kosten von 3,72 DM/km 1995, 3,75 DM/km 1996 und 3,59 DM/km 1997 liegen im mittleren Bereich unserer Erfahrungswerte. Im Jahr 1997 kann der Kostensatz für einen Stadtverkehr dieser Größenordnung durchaus als günstig bezeichnet werden. „

Eine ähnliche Bemerkung enthält die Zusammenfassung des Prüfberichts für die Jahre 1998 bis 2002 vom 29.04.2004: „Die spezifischen Kosten von 3,56 DM/km in 1998, 3,53 DM/km in 1999, 3,67 DM/km in 2000, 3,72 DM/km in 2001 und 1,92 €/km in 2002 liegen im mittleren Bereich unserer Erfahrungswerte, in den Jahren 1998 und 1999 kann der Kostensatz für einen Stadtlinienverkehr dieser Größenordnung durchaus als günstig bezeichnet werden.“

Herr Dr. Berschin vom KCW NahverkehrsBeratung Südwest führt in einem

kurzen Statement betreffend den Fragenkatalog vom 13.07.2009 aus: „Bereits die Abrechnungssystematik der WIBERA hat grundsätzlich die damals noch gar nicht bekannten 4 Kriterien vorweg genommen. Auch der kommunale Rechnungsprüfungsverband hat die Abrechnung nach diesen Kriterien geprüft und einzelne Modifikationen vorgeschlagen. Vor diesem Hintergrund sehen wir keine Verletzung der 4 Kriterien des EuGH. Einzelne Positionen könnten im Detail streitig sein, zumal es zu zahlreichen Fragen bisher keine Entscheidungspraxis der EG-Kommission und des EuGH gibt. Insgesamt ist für uns eindeutig, dass vom Ergebnis her keine strukturelle Überkompensation feststellbar ist.“

4. Rückforderung von Zuschüssen

Soweit behauptet wird, dass die Stadt Weiden i. d. OPf. über Jahre hinweg rechtswidrig gehandelt und zu Unrecht Zahlungen an den Betreiber geleistet hat, ist dem entgegen zu halten, dass im anderen Falle die Stadt Weiden i. d. OPf. die Leistungen, die sie ausdrücklich bestellt hat, zu Lasten der Bürger nicht bekommen hätte. Wer bestellt, muss auch bezahlen.

Im übrigen ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht noch im Jahre 2006 – in Kenntnis des Altmark-Urteils – festgestellt hat, dass die Finanzierung eigenwirtschaftlicher Verkehre von der öffentlichen Hand nicht auf die Beihilferechtmäßigkeit zu überprüfen ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.10.2006, 3 C 33.05). Gemäss diesem Urteil obliegt die Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit ausschließlich der Europäischen Kommission. Da jedoch die Zahlungen der Stadt Weiden den Altmark – Kriterien entsprechen, liegt eine Beihilfe im europarechtlichen Sinn überhaupt nicht vor. Selbst wenn es sich um eine Beihilfe handeln sollte, so handelt es sich, da sie vor 1995 festgelegt wurde, um eine Bestehende. Denn bis 1995 gab es keine Marktöffnung im Bereich ÖPNV. Für bestehende Beihilfen aber gilt kein Durchführungsverbot. Im ungünstigsten Fall könnte daher die EG-Kommission die Beihilfe abschaffen. Diese Ausführungen sind aber rein theoretisch, wie sich aus Ziffer 3 ergibt.

5. Gutachtensauftrag KCW NahverkehrsBeratung Südwest

Der inhaltliche Teil des Gutachtensauftrags an KCW NahverkehrsBeratung Südwest ist diesem Sachstandsbericht beigelegt. Diesem kann entnommen werden, dass die nach dem Antrag zu prüfenden Fragen Teil des Gutachtensauftrages sind. Zur Abrechnungspraxis nach den Altmark-Kriterien liegt die zusammenfassende Feststellung bereits vor (siehe oben).

Es macht nach Auffassung der Verwaltung nur wenig Sinn, die Fragen, die bereits Gegenstand eines Gutachtens eines renommierten Büros sind, durch den BKPV nochmals prüfen zu lassen. Man muss dazu auch wissen, dass es in ganz Deutschland vielleicht 10 Kanzleien gibt, die auf derartige Fragestellungen spezialisiert sind.

Stadtrat vom 27.07.2009

Berufsm. StR Hubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die KCW NahverkehrsBeratung Südwest ist durch die Verwaltung darauf hin zu weisen, dass das Gutachten die Beantwortung der im Antrag gestellten Fragen beinhalten muss.

Der Antrag der Bürgerliste, Bündnis 90/Die Grünen, Freie Wähler und FDP vom 13.07.09 wurde abgelehnt.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	33	33	0	126

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

**126) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.07.09
Installierung eines Sonderausschusses „Energiewende“**

Die Realisierung der „Energiewende“ in Weiden macht ein politisches Gremium erforderlich, das sich ausschließlich und kontinuierlich mit dieser komplexen Thematik befasst. Es soll deshalb ein Sonderausschuss „Energiewende“ gegründet werden. Seine Aufgabe ist es, alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und konkreten Projekte beratend, koordinierend und kontrollierend zu begleiten. Insbesondere geht es dabei um die Umsetzung der im Energiegutachten der HAW genannten Vorschläge und Ziele.

Der beratende Ausschuss mit dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden soll aus 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und weiteren Mitgliedern bestehen. Diese sind jeweils ein Vertreter der Stadtwerke Weiden, der HAW, der Industrie, des Handwerks, der Bauernschaft, der Forstwirtschaft und der Bezirkskaminkehrerschaft. Bei Bedarf kann diese Liste erweitert werden.

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt deshalb:

Die Verwaltung möge einen entsprechenden Änderungsvorschlag für die einschlägige Geschäftsordnung, bzw. Satzung zur Beschlussfassung vorlegen.

Berufsm. StR Hubmann trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Die im Leitfaden zum Ausbau erneuerbarer Energien genannten Möglichkeiten einer Energiewende sind sehr breit dargestellt. Die Umsetzungsmöglichkeiten berühren daher den Hauptverwaltungs- und Umweltausschuss, den Bau- und Planungsausschuss und über die Stadtwerke den Werkausschuss. Das Ziel Energiewende kann die Stadt Weiden i. d. OPf. nicht allein erreichen. Sie ist auf die Mitwirkung der Bevölkerung angewiesen. Je mehr Fachwissen eingebracht wird, umso effizienter kann die Umsetzung gelingen. Deshalb gibt es aus Sicht des Umweltamtes keine grundsätzlichen Einwände gegen den Antrag. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Hauptverwaltungs- und Umweltausschuss nach der Geschäftsordnung (§ 9, Abs. 3, Nr. 1, Buchstabe e) für grundsätzliche Angelegenheiten beim Einsatz regenerativer Energien und der Energieeinsparung beschließend zuständig ist. Gleiches gilt für andere Ausschüsse, wenn es um konkrete Projekte geht. Es bedarf deshalb klarer Kompetenzregelungen, um Doppelarbeit und Zuständigkeitsverschiebungen zu vermeiden.

Bei dem Sonderausschuss „Energiewende“ kann es sich nur um einen beratenden Ausschuss (vgl. § 8 GeschO) handeln. Als zuständige Verwaltungseinheit für Zuarbeit und Ausführung wird das Umweltamt vorgeschlagen.

Berufsm. StR Hubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Beirat für Energiewende zu installieren. Die Zuständigkeit des Beirates ist zu erarbeiten und die notwendigen Voraussetzungen in der Geschäftsordnung sowie in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu schaffen.

Stadtrat vom 27.07.2009

Über folgenden Beschlussvorschlag wurde abgestimmt:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Ausschuss für Energiewende zu installieren. Die Zuständigkeit des Ausschusses ist zu erarbeiten und die notwendigen Voraussetzungen in der Geschäftsordnung sowie in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu schaffen.

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	29	29	0	127

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

**127) Antrag der Bürgerliste vom 25.05.09
Verkaufsprozess Stadion am Wasserwerk**

Mit großer Mehrheit hat der Stadtrat am 11.05.09 beschlossen, das städtische Stadion am Wasserwerk zu sanieren und für den Betrieb in der Regionalliga Süd tauglich zu machen. Damit hat sich dieses Gremium eindeutig zu seiner Verantwortung für die Weidner Vereine und den Sport bekannt.

Gleichzeitig hat aber die Diskussion in der Sitzung gezeigt, dass es nach wie vor eine klare Mehrheit gibt, die das Gelände an einen Investor verkaufen will, vgl. Stadtratsbeschluss v. 23.03.09. In diese Richtung äußerten sich u. a. auch OB Seggewiß und StR Richter in der Stadtratssitzung vom 11.05.09, vgl. Verlaufsprotokoll dazu.

Auch der Investor W. I. V. steht nach wie vor zu seiner Bereitschaft und seinem Angebot, die Sportplatzflächen, ggf. im renovierten Zustand, zu erwerben. Dies hat er im Rahmen der Informationsveranstaltung der Bürgerliste zum Stadionumbau vom 06.05.09 und im Bericht darüber im NT v. 08.05.09 ganz klar zum Ausdruck gebracht.

Die Bürgerliste Weiden beantragt daher, diese Interessen zusammenzuführen und unmittelbar in den Verkaufsprozess einzusteigen.

Worauf dabei zu achten ist, wurde im Schreiben v. 23.03.09 der Regierung der Oberpfalz an die Stadt Weiden, erschöpfend dargelegt. Weiterhin wurde in diesem Schreiben betont, dass angesichts vorrangiger sozialer Pflichten der Stadt (Schulensanierung usw.) die Sportförderung nur als freiwillige und damit nachrangige Aufgabe anzusehen ist. An diese Aufgabenreihenfolge hat sich die Stadt zu halten. Die Empfehlung geht also auch seitens der Regierung der Oberpfalz ganz klar und eindeutig in Richtung eines Verkaufs an einen Investor.

Da das Fußballstadion bereits bis zum 31.07.09 entsprechend den DFB Auflagen renoviert sein sollte, werden die entsprechenden Arbeiten inkl. Abrechnungen der Stadt zeitnah vorliegen. Der Verkaufsprozess kann folglich unmittelbar beginnen.

Stellv. StK Hölzl R. trug folgenden Sachstandsbericht der Verwaltung vor:

Der Stadtrat hat bereits mit seinem Beschluss vom 23.03.09 die Verwaltung ermächtigt, mit Herr Fritsch in Verkaufsverhandlungen zu treten. Diese Verhandlungen wurden durch den Umbau des Stadions unterbrochen und werden nach dessen Abschluss weiter geführt.

Die Stadt Weiden i. d. OPf. geht als Grundlage für die Verkaufsverhandlungen von einem Verkehrswert von 1,51 Mio. € aus. Die Stadt Weiden i. d. OPf. muss in den Verkaufspreis auch den im Nachtragshaushalt genehmigten Betrag von 520.000,00 € für den Umbau des Stadions in den Verkaufspreis mit einbeziehen.

Stellv. StK Hölzl R. unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Stadtratsbeschluss vom 23.03.09, wonach die Verwaltung beauftragt wird, in Verkaufsverhandlungen zu treten, wird nach Abschluss bzw. Abrechnung der Arbeiten weiter verfolgt.

Stadtrat vom 27.07.2009

Das Plenum stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.